

Satzung

der Stadt Brake (Unterweser) zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nichtkanalisierten Bereichen des Stadtgebietes

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts vom 13. März 2009 (Nds.GVBl.S.191) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Neufassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 10. Dezember.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Brake (Unterweser) und ist in der Übersichtskarte (Anlage 1), welche Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Satzung sind
 - a) Grundstücke, welche durch eine betriebsbereite öffentliche Abwasserkanalisation erschlossen sind,
 - b) Grundstücke in zukünftigen Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Sondergebiete), für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserentsorgung fordert und die nach Inkrafttreten dieser Satzung durch eine öffentliche Kanalisationsanlage erschlossen werden.

§ 2

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Stadt Brake (Unterweser) überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser in nichtkanalisierten Bereichen des Stadtgebietes auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Grundstücke haben häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik und den jeweiligen hydrogeologischen Verhältnissen zu beseitigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes; diese Beseitigungspflicht verbleibt weiterhin bei der Stadt Brake.

§ 3

Einleiten des gereinigten Abwassers in Gewässer

- (1) Das gereinigte Abwasser aus Kleinkläranlagen ist in die Gewässer II. und III. Ordnung einzuleiten.
- (2) Die bezeichneten Gewässer sind in dem Übersichtslageplan (Anlage 2), welcher Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (3) Die genaue Einleitungsstelle wird von der Unteren Wasserbehörde in dem erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid festgelegt. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde kann ein anderes Einleitgewässer als das in Anlage 2 genannte bestimmt werden.

§ 4

Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage

- (1) Betreibt der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine vorschriftsmäßige Kleinkläranlage, so darf die Stadt Brake ihn auf die Dauer von 15 Jahren nicht zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 NWG zur gesonderten Einleitung des Abwassers ist erloschen.
- (2) Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage vorschriftsmäßig errichtet oder wesentlich geändert, so darf die Stadt Brake ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage, nicht zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 NWG zur gesonderten Einleitung des Abwassers ist erloschen.
- (3) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Brake ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen vorliegen und die Stadt Brake dem Anschluss zustimmt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 5

Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Brake (Unterweser), die Satzung der Stadt Brake (Unterweser) über die Abwälzung der Abwasserabgabe sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Stadt Brake (Unterweser) mit ihren derzeit gültigen Fassungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.